

# **JUGENDORDNUNG des TuS ASEMISSEN e.V.**

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder der „Jugendabteilung des TuS Asemissen e.V.“ sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder.
- 2) Die Jugendabteilung hat:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) inaktive Mitglieder
  - c) jugendfördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
  - e) gewählte oder berufene Mitarbeiter

zu a):

Aktive Mitglieder sind Jugendliche, die in den einzelnen Sparten Sport betreiben und am 1. August des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

zu b):

Inaktive Mitglieder sind jugendliche Vereinsmitglieder, die - ohne Sport auszuüben - Freundschaft mit der Jugendabteilung pflegen.

zu c):

Jugendfördernde Mitglieder können solche Personen werden, die nicht die Voraussetzungen zu a) und b) erfüllen, aber die Jugendabteilung fördern wollen.

zu d):

Personen, die sich um die Jugendabteilung des TuS Asemissen verdient gemacht haben, können vom Vereinsjugendausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

zu e):

Gewählte und berufene Mitarbeiter der Jugendabteilung sind die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses sowie die Übungsleiter und Mannschaftsbetreuer.

## **§ 2 Aufgaben der Jugendabteilung**

- 1) Die Jugendabteilung des TuS Asemissen e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

- 2) Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
  - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit Gesunderhaltung und Lebensfreude
  - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Situation der Jugendlichen und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
  - d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
  - e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
  - f) Pflege auch der internationalen Verständigung

### **§ 3 Organe**

- 1) Organe der Jugendabteilung des TuS Asemissen sind:
- a) der Vereinsjugendtag
  - b) der Vereinsjugendausschuss
  - c) die Jugendversammlung der Fachabteilungen

### **§ 4 Vereinsjugendtag**

- 1) Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugendabteilung und bestehen aus je einem gewählten Jugendlichen der Fachabteilungen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitgliedern. Für je angefangene 20 jugendliche Mitglieder entsenden die Fachabteilungen je einen weiteren Jugendlichen. (Vereine mit weiblichen und männlichen Jugendlichen sollten weibliche und männliche der Fachjugendabteilungen wählen lassen.)
- 2) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
  - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
  - c) Beratung der Jahresrechnung und Haushaltsmittel
  - d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
  - e) Wahl des Vereinsjugendausschusses
  - f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis- und Gemeindeebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat.
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- 3) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich im Monat Januar statt. Er wird 2 Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 4) Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag muss innerhalb von 2 Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages dies beantragen bzw. ein mit 50% der Stimmen gefasster Beschluss des Vereinsjugendausschusses vorliegt.
- 5) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter vorher festgestellt ist.
- 6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Stimmen sind nicht übertragbar.
- 7) Die Vereinsjugendtage werden vom Jugendleiter oder von einem während des Jugendtages gewählten Versammlungsleiter geleitet.

## **§ 5 Vereinsjugendausschuss**

- 1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
  - a) dem/der Jugendwart(in) und dem/der Stellvertreter(in),
  - b) vier Beisitzer(inne)n; als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden,
  - c) zwei Jugendvertreter(innen), die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.
- 2) Der/Die Jugendwart(in) und der/die Stellvertreter(in) sind Mitglieder des Vereinsvorstandes. Sie werden vom Vereinsjugendtag wie auch die Beisitzer für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- 3) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- 4) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 5) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

- 6) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses werden nach Bedarf vom Jugendleiter einberufen. Auf Antrag von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist binnen 14 Tagen eine Sitzung einzuberufen.
- 7) Der Vereinsjugendausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendleiters.

### **§ 6 Aufgaben des Vereinsjugendausschusses**

- 1) Der Vereinsjugendausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a) Vertreten der Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen
  - b) Führen der Jugendabteilung
  - c) Verantwortung der Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter und Betreuer
  - d) Entscheiden über Verwendung und Verwaltung der Haushaltsmittel, Veranlassen der Kassenprüfung über den Gesamtverein
  - e) Verantwortung der Durchführung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebes
  - f) Vorbereiten und Durchführen von Vereinsjugendtagen und Sitzungen des Vereinsjugendausschusses
  - g) Ernennen von Ehrenmitgliedern
  - h) Weitere Aufgaben ergeben sich aus § 2 dieser Jugendordnung.

### **§ 7 Jugendversammlung der Fachabteilungen**

- 1) Die Jugendversammlungen der Fachabteilungen sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Jugendarbeit in den einzelnen Sparten.
- 2) Die Jugendarbeit in den einzelnen Abteilungen sowie die Jugendversammlungen der Fachabteilungen sollen entsprechend §§ 5 u. 6 dieser Jugendordnung durchgeführt werden.
- 3) Die Jugendversammlungen der Fachabteilungen werden nach Bedarf vom Spartenleiter einberufen.

## **§ 8 Wettkampfordnung, Spielordnung**

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampf- bzw. Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

## **§ 9 Änderung der Jugendordnung**

Eine Änderung der Jugendordnung kann nur vom ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.